



An das
Bundesministerium für Familien und Jugend

Per E-Mail: post.ii3@bmfi.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 6454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-10304/0003-I/A/4/2016

Wien, 25.02.2016

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Familienzeitbonusgesetz erlassen wird und das KBGG, das ASVG, das FLAG, die EO und das EStG 1988 geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 26.01.2016, GZ: BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Allgemeines zu beiden Gesetzen:

Eingangs wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Familienzeitbonus mit dem Ziel, die Väterbeteiligung an der Familienarbeit direkt nach der Geburt des Kindes zu fördern und finanziell abzusichern, keinen Wert hat, wenn nicht gleichzeitig ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Dienstfreistellung zum Zweck der Kinderbetreuung in der Zeit nach der Geburt geschaffen wird. Diese Freistellung soll während des gesamten Zeitraums des Beschäftigungsverbots der Mutter nach § 5 Abs. 1 MSchG (bzw. während des fiktiven Beschäftigungsverbots, sofern die Mutter nicht unselbstständig erwerbstätig ist) möglich sein. Die Einführung dieses sogenannten „Papamonats“ müsste durch eine Novelle des Väter-Karenzgesetzes (VKG) erfolgen. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wird als Beilage angefügt.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass von einer Vereinfachung des KBGG – wie intendiert – keine Rede sein kann. Ganz im Gegenteil ist kaum vorstellbar, dass nicht rechtskundige Eltern die Materie in ihrer Komplexität durchblicken können.

Zum FAMILIENZEITBONUSGESETZ

Allgemeine Bemerkungen:

Im Gesetzestext wird abwechselnd entweder nur vom Vater oder aber vom Vater, Adoptiv- und Dauerpflegevater gesprochen. Eine einheitliche Diktion sollte gefunden werden. Gleichermaßen gilt auch für das Kind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Aus den EB (Seite 3) zur Z 1 wird deutlich, dass die Auszahlung des Bonus erst dann erfolgen soll, wenn der Nachweis über die Zuerkennung der Familienbeihilfe erbracht wird. Da nicht zu erwarten ist, dass die Familienbeihilfe so rasch zuerkannt wird, sodass bei Antragstellung bereits der Nachweis der Zuerkennung erbracht werden kann, werden Familien – insb. da die Väter auf Grund der gesetzlichen Vorgabe bald die Familienzeit antreten müssen – ohne finanzielle Unterstützung in dieser Zeit sein. Dies stellt vor allem für einkommensschwache Familien eine besondere Härte dar, da sie vorfinanzieren müssen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3 iVm § 2 Abs. 4:

Die Mindestdauer von 31 Tagen Familienzeit passt nicht zur dienstrechtlichen Bestimmung des § 75d BDG, die einen 4wöchigen Zeitraum (= 28 Tage) des Frühkarenzurlaubs für Väter vorsieht. Ähnlich würde dies auch nicht in die Systematik des VKG bei Schaffung eines Pappamons passen. Dies erscheint insbesondere auch deshalb problematisch, da der Bonus (lt. den EB Seite 3) überhaupt nicht gebührt, wenn nicht an jedem einzelnen der 31 Tage „alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden“, also nur bei einem abweichenden Tag der gesamte Betrag zurückgegeben werden muss.

Nach § 2 Abs. 4 des Entwurfes wird als Familienzeit ein Zeitraum von 31 Tagen verstanden. Den Erläuterungen (Seite 3) ist zu entnehmen, dass dieser Familienzeitbonus aus verwaltungsvereinfachenden Gründen als pauschaler Tagesbetrag ausgestaltet ist und kein anteiliger (tageweiser) Anspruch auf den Bonus besteht: „*Werden daher nicht an jedem einzelnen der 31 Tage alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so gebührt gar kein Bonus.*“ Der Bonus gebührt nur für den ununterbrochenen Zeitraum von 31 Tagen. Die Anspruchsdauer von 31 Tagen kann nicht verändert, also auch nicht verkürzt werden.

Nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG besteht die Pflichtversicherung für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung weiter, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet. Diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn es sich um einen Urlaub, auf den kein Rechtsanspruch besteht, handelt, also um eine „Beurlaubung gegen Karenz der Bezüge“, um einen Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer mit Freistellung von der Dienstleistungspflicht und von der Verpflichtung zur Leistung von Entgelt. Genau um einen derartigen Sonderurlaub handelt es sich bei der Familienzeit - vgl. die Erläuterungen (Seite 2): „*Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen (z.B. durch Inanspruchnahme von Sonderurlaub, ...)*“.

Daraus ergibt sich aber letztlich, dass bei Inanspruchnahme des Familienzeitbonus (31 Tage) der in § 11 Abs. 3 lit a ASVG vorgesehene Weiterbestand der Pflichtversicherung nicht in allen Fällen Anwendung finden kann, sondern lediglich in jenen Fällen, in denen sich der Monat mit den 31 Tagen deckt. Um unterschiedliche Rechtsfolgen - nämlich entweder Weiterbestehen der Pflichtversicherung oder Ende der Pflichtversicherung zu vermeiden - wird daher angeregt, auch im Familienzeitbonusgesetz auf einen Monat abzustellen.

Angemerkt wird darüber hinaus zu dem in den Erläuterungen auf Seite 3 angeführten Erfordernis der Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt SV-Abmeldung, dass die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 7 Abs. 1 Z 7 GSVG bei Eintritt eines Ausnahmegrundes, wie Ruhendmeldung, mit dem Letzten des Kalendermonates endet, in dem der Ausnahmegrund eintritt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Die Bestimmung legt fest, dass der Familienzeitbonus nur dann gebührt, wenn in einem festgelegten Beobachtungszeitraum vor dem Bezugsbeginn keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde. Zu diesen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zählt auch das Bildungsteilzeitgeld. Die Regelung ist in Hinblick auf das Bildungsteilzeitgeld nicht nachvollziehbar, da gerade während des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld das aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegen muss und dieses daher vollversichert sein muss. Sonst wären die Anspruchsvoraussetzungen für das Bildungsteilzeitgeld nicht erfüllt.

Allgemein ist zu dieser Regelung anzumerken, dass der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dem Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) gleichzustellen wäre. Werden hier die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angeführt, sollte klarstellend auch die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts angeführt sein.

§ 2 Abs. 1 Z 5 schließt alle geringfügig Beschäftigten aus, weiters alle Arbeitnehmer, die in den letzten ca. 7 Monaten in Väterkarenz für ein früheres Kind, in Familienhospizkarenz oder anderen Karenzarten waren. Ausgeschlossen sind auch Väter, die in den letzten ca. 7 Monaten, wenn auch nur kurz, arbeitslos waren, also auch alle Arbeitnehmer in Saisonbranchen. Überdies stellt sich die Frage, warum 16 Tage Unterbrechung nicht anspruchsschädigend sind, der 17. Tag aber schon.

Des Weiteren wird das Abstellen auf die „**tatsächliche Ausübung**“ einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit kritisiert. Dies war schon ein Kritikpunkt bei der Schaffung des KBGG. Dies bedeutet, dass auch alle Väter, die in den letzten 7 Monaten auch nur 17 Tage krank waren (da haben sie ihre Erwerbstätigkeit nicht tatsächlich ausgeübt) keinen Anspruch mehr auf den Bonus haben.

Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Der generelle Ausschluss von asylberechtigten Menschen und subsidiär Schutzberechtigten, die Mindestsicherung beziehen, erscheint überschießend, wenn sie alle übrigen Voraussetzungen für den Bezug eines Familienzeitbonus erfüllen. Einzubeziehen wären daher asylbe-

rechtigte Menschen und subsidiär Schutzberechtigte, die Mindestsicherung in Form einer sog. „Aufstockung“ zu ihrem Entgelt beziehen.

Zu § 2 Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden, dass sich die „dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ auf den Zeitraum der Familienzeit bezieht.

Zu § 2 Abs. 5:

Der letzte Satz ist in mehrerer Hinsicht unklar. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, wem der Bonus konkret zukommen soll. Überdies ist unklar, weshalb gemäß dem letzten Halbsatz jener Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut, den Bonus bekommen soll.

Zu § 3 Abs. 1:

Es sollte klargestellt werden, dass der Abzug des Bonus sich nur auf vergleichbare Leistungen des Vaters nach anderen in- und ausländischen Rechtsvorschriften bezieht.

Zu § 3 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine so strikte Bindung des Bonusanspruchs an 61 Tage nach der Geburt nicht konform geht mit den Bestimmungen des § 75d BDG, wonach die Väterfrühkarenz während der Schutzfrist der Mutter genommen werden kann.

Zu § 7:

Eine Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Bonus sollte ausschließlich jene Person treffen, die den Bonus bezogen hat. Die Aufrechnung mit künftigen Leistungen insb. bei künftigen Kindern erscheint höchst unsachlich. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine Rückforderung nur in Betracht kommt, sofern kein Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezogen wird, da ja der Bonus vom KBG stets abgezogen wird (siehe EB zu § 2 Abs. 7 bis 9). Bei nachfolgendem Bezug des KBG sollte jedenfalls ein allenfalls rückgefordeter Bonus wieder dem KBG-Konto zugerechnet werden. Sichergestellt muss werden, dass eine Rückforderung nicht unter gleichzeitigem Abzug des Betrags vom KBG-Konto erfolgt, da dies eine doppelte Sanktionierung wäre. Dieses Ergebnis würde grob unsachlich erscheinen.

Zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)

Zu § 2 Abs. 6:

Hinsichtlich des Ausdrucks „dauerhaft“ wird auf die Stellungnahme zu § 2 Abs. 3 FamZeitbG verwiesen.

Zu § 2 Abs. 7:

Es sollte sowohl im Gesetzestext als auch in den EB klargestellt werden, dass der Abzug des Bonus nur vom KBG des Vaters erfolgen kann. Während der Gesetzestext Interpretationsspielraum bietet, wird in den EB ausgeführt, dass der Bonus vom KBG abgezogen wird, ohne zu differenzieren, bei welchem Elternteil oder ob von der Gesamtsumme des KBG abgezogen wird (siehe dazu Bemerkungen zu § 7 FamZeitbG).

Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 KBGG legt in der neuen Fassung das Kinderbetreuungsgeld bei einer Anspruchsdauer von 365 Tagen ab der Geburt des Kindes in der Höhe von € 33,88 fest.

Die §§ 5 und 5a KBGG regeln die flexible Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes, wobei sich laut Erläuterungen zu dieser Bestimmung der sich aus der Wahl der Anspruchsdauer ergebende Tagesbetrag zwischen € 33,88 und 14,53 bewegen kann.

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes nach § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) richtet sich nach der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs.1 KBGG – und zwar gebührt das Weiterbildungsgeld mindestens in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG. Dabei handelt es sich um einen Betrag in der Höhe von € 14,53.

Auch wenn die Neuregelung des § 3 Abs.1 KBGG mit 1.1.2017 in Kraft treten und für „Geburten ab 1.1.2017“ gelten soll, soll eine eindeutige Anpassung des § 26 Abs. 1 AlVG in Hinblick auf die bisherige Tagsatzhöhe des Weiterbildungsgeldes erfolgen.

Im § 26 Abs. 1 AlVG wäre daher die Wortfolge „mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG“ durch die Wortfolge „mindestens jedoch in der Höhe von 14,53 Euro täglich“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 1 iVm § 5a Abs. 2:

§ 3 Abs. 1 bestimmt, dass eine kürzere Inanspruchnahme den Tagessatz nicht erhöht, § 5a Abs. 2 sieht Änderungsmöglichkeiten der Anspruchsdauer vor, wobei ein Nachzahlungsanspruch oder eine Rückzahlungsverpflichtung ausgelöst wird; ein Nachzahlungsanspruch impliziert auch die Möglichkeit einer kürzeren Inanspruchnahme. Nach dem Wortlaut der Regelungen bleibt das Zusammenspiel der beiden Bestimmungen unklar. Sollten sie unterschiedliche Sachverhalte regeln wollen, so müsste dies deutlich formuliert werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Trotz Zuhilfenahme der EB zu diesem Punkt bleibt die Regelung, insb. in Bezug auf „die Verlängerung der Anspruchsdauer um jene bereits bezogenen Tage des jeweils anderen Elternteils“ unklar.

Zu § 3 Abs. 6:

Es sollte im Text klargestellt werden, wie lange im Fall des Ablebens des „weiteren“ Kindes der Anspruch auf KBG für das ältere Kind wieder auflebt; auch dann, wenn die Höchstdauer mittlerweile abgelaufen ist?

Zu § 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Vorgespräche aus Gründen der Rechtsklarheit immer eine Maximalbezugsdauer bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes (= max. Dauer der Karenz) gefordert wurde.

Zu § 5a Abs. 2:

Der letzte Satz, wonach „eine unwirksame Änderung keine weitere Änderungsmöglichkeit eröffnet“, ist abzulehnen. Ein Versuch einer Änderung, der allerdings unwirksam war, soll nicht anspruchsvernichtend sein.

Zu § 5b:

Unklar ist, was mit dem Ausdruck „Vorrang jener Eltern, die zuerst bezogen haben“ gemeint ist. Wem gegenüber soll dieser Vorrang zustehen?

Zu § 5c Abs. 1:

Es ist unverständlich, warum unter die Härtefälle nicht auch das Verlassen der Familie durch einen Elternteil fällt. Die Aufzählung der Härtefälle wäre daher um diesen Tatbestand zu ergänzen.

Auch wenn die letzten beide Sätze des § 5c Abs. 1 bereits geltendes Recht darstellen, wird der Grund hinterfragt, warum eine Gleichstellung zwischen dem Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind und dem Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit der mit diesem Kind schwangeren Frau erfolgt. Überdies erscheint der letzte Satz des Abs. 1 problematisch, da es nicht einzusehen ist, warum ein „verlassener“ Elternteil bei Eingehen einer neuen Partnerschaft das KBG verlieren soll. Es ist zwar nunmehr eine weitere Person da, die das Kind mitbetreuen kann, diese hat jedoch keinen Anspruch auf KBG.

Zu § 8:

Festgelegt wird, dass zum maßgeblichen Einkommen nach dem KBGG alle Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zählen und dass diese mit einem Satz von 15 % zu erhöhen sind. Nicht umfasst scheinen hier Personen zu sein, die während Schulungen durch das AMS eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen.

Zu § 24 Abs. 3:

Was der Ausdruck „Scheinkarenz“ zu bedeuten hat, ist unklar. Entweder gibt es tatsächlich bis spätestens zum 2. Geburtstag eine Karenzierung, dann ist dies keine Scheinkarenz. Oder es werden durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, ohne dass es zu einer Karenzierung kommt, Sozialleistungen erwirkt; auch dann liegt keine Scheinkarenz, sondern gar keine Karenzierung vor.

Zu § 24b Abs. 8:

siehe dazu die Anmerkung zu § 3 Abs. 6 KBGG.

Zu § 31 Abs. 3c:

Die Leistungen aus dem FamZeitbG kommen ausschließlich dem Vater zu. Allfällige Rückforderungen gegen den Vater wegen Nichterfüllen der Anspruchsvoraussetzungen sollten nicht auch der Mutter angerechnet werden und eine solche Regelung ist daher abzulehnen.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass trotz entsprechender EB beim Lesen des Gesetzesstextes nach wie vor der Eindruck entsteht, es könnte die 1 ½ fache Summe zurückgefordert werden.

Weitere erforderliche Änderungen:

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG)

Angemerkt wird, dass Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld die Rahmenfrist für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern (§ 15 Abs. 3 Z 6 AlVG). Die Rahmenfristverlängerung sollte auch für Zeiten des Bezuges eines Familienzeitbonus gelten.

Wenn der Familienbonus keinen Teil des Kinderbetreuungsgeldes darstellt, wäre eine Ergänzung des § 15 Abs. 3 Z 6 AlVG sowie des § 79 AlVG (um eine entsprechende Inkrafttretensbestimmung) erforderlich:

1. § 15 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Kinderbetreuungsgeld oder einen Familienzeitbonus bezogen hat.“

2. § 79 wird folgender Abs. 154 angefügt:

„(154) § 15 Abs. 3 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. XXX 201X in Kraft.“

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

	24SNd84MEEXVQDZFMphLzXkqarPfwf6o842K0mpBGlKNA9yDsALgZArzuolq+hkaADvFjo0U46wkGtJH6jdOvgQRX+D5ZRKDnreLBGXS6a908SU9EKkwNFnvgLuLtBP1ohPav/xzHP1hw6j1RKT4JCjRqEVz6u90VEVnk3ybUNO1EUmhpW2NnSk0qIN6mxxs2dPaM7URkacOFRAjAvZggzaZUXMC1q66FmJ1DB8uFWI5R86KG4e04bZVsWvfbzPwMvYlzcxBh076igjl2Skq9xEps8jcVa7iAfYtxe74MTNovOHBkyG8B13WZ/xmDM+w9vg==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-25T11:18:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	